

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Bundesfinanzgericht hat durch die Richterin***Ri*** in der Beschwerdesache ***7***, über die Beschwerde vom 09. Juni 2021 gegen die Bescheide des ***FA*** vom 18. Mai 2021, ***2***, ***3***, betreffend 1. Gebühren und 2. Gebührenerhöhung zu Recht erkannt:

- I. Die Beschwerde wird gemäß § 279 BAO als unbegründet abgewiesen.
- II. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG) nicht zulässig.

Entscheidungsgründe

I. Sachverhalt und Verfahrensgang

Das Finanzamt hat gegenständliche Beschwerde mit einer Sachverhaltsdarstellung zur Entscheidung an das BFG vorgelegt.

Mit amtlichem Befund des ***4*** vom 26.2.2021 wurde dem Finanzamt mitgeteilt, dass die Beschwerdeführerin (Bf) die Eingabengebühr betreffend die Revision gegen das Erkenntnis des ***4***, Zl. ***5***, in der Höhe von 240,00 Euro nicht entrichtet habe. Mit dem spruchgegenständlichen Bescheid vom 18.5.2021 wurde daraufhin die Eingabengebühr gem. § 24a VwGG in Höhe von 240,00 Euro und die Erhöhung gem. § 9 Abs. 1 GebG in Höhe von 120,00 Euro festgesetzt. Dagegen wurde am 11.6.2021 Beschwerde erhoben.

Die Bf bringt vor, die Einwände seien fristgerecht zurückgenommen worden, bevor Kosten entstanden seien. Es werde die Aufhebung des Bescheides beantragt. Die Beschwerde wurde mit Beschwerdevorentscheidung vom 10.8.2021 als unbegründet abgewiesen. Dagegen wurde am 25.8.2021 der gegenständliche Vorlageantrag eingebracht. Weiterführende Ermittlungen des Finanzamtes beim ***6*** ergaben, dass die Eingabe, welche vom Verwaltungsgerichtshof als Revision gewertet wurde, am 6.11.2020 per Fax eingebracht worden war. Laut Beschluss des Verwaltungsgerichtshofes vom 9.2.2021 ist die Eingabe am 29.12.2020 durch die Bf. zurückgezogen worden und wurde daher das Verfahren eingestellt.

Das Finanzamt hat hiezu folgende Stellungnahme abgegeben:

„Nach § 24a VwGG ist für Revisionen, Fristsetzungsanträge und Anträge auf Wiederaufnahme des Verfahrens und auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand einschließlich der Beilagen eine Eingabengebühr von 240 Euro zu entrichten.

Zu der Frage des in § 24a Z 3 VwGG 1985 genannten Zeitpunkts der "Überreichung der Eingabe" vertritt der Verwaltungsgerichtshof die Ansicht, dass diese zu dem Zeitpunkt erfolgt, zu dem die Eingabe bei der Stelle einlangt, bei der sie nach den Verfahrensvorschriften einzubringen ist (VwGH 28.09.2016, Ro 2015/16/0041).

Unter Überreichung iSd § 24a VwGG ist somit bei einer Revision das Einlangen beim Verwaltungsgericht zu verstehen. Die Eingabe der Bf. vom 5.11.2021, welche per Fax am 6.11.2021 beim Verwaltungsgericht einlangte und zusätzlich per Post am 8.11.2021 eingebracht wurde, war als Revision an den VwGH anzusehen.

*Mit Schreiben vom 29.12.2020 wurde die Eingabe von der Bf. zurückgezogen. Damit ist jedoch die Gebührenschuld iSd § 24a VwGG im Zeitpunkt des Einlangens der gegenständlichen Eingabe beim ***6*** bereits entstanden und gleichzeitig fällig geworden. Nachträgliche Ereignisse wie das Zurückziehen einer Revision oder die Nichtvorlage an den Verwaltungsgerichtshof können die einmal entstandene Gebührenschuld nicht wieder beseitigen (vgl. BFG 04.09.2015, RV/7101330/2015).*

Die Gebührenschuld entsteht vielmehr unabhängig davon, ob und wie der Gerichtshof die Eingabe behandelt. Wird eine Abgabe (wie hier) nicht spätestens zum Fälligkeitszeitpunkt entrichtet, so ist die Abgabe nicht vorschriftsmäßig entrichtet (VwGH 21.11.2013, 2011/16/0097). Ob aus der Entgegennahme einer Eingabe ein Arbeitsaufwand durch eine Behörde resultiert, ist für deren Gebührenpflicht ohne Belang (vgl. VwGH 05.03.1990, 89/15/0006-0010).

Für die Gebührenpflicht der Eingabe ist daher ohne Bedeutung, ob die Gebühren durch tatsächliche Leistungen der Behörde gedeckt sind (VwGH 27.02.1997, 97/16/0003). Die Bf. kann daher mit ihrem Vorbringen, den Behörden wären auf Grund der Zurückziehung ihrer Einwände „keine Kosten entstanden“ nicht durchdringen.

Gemäß § 9 Abs. 1 GebG ist bei bescheidmäßiger Festsetzung der nicht ordnungsgemäß entrichteten Gebühr eine Gebührenerhöhung von 50 % zu erheben. Der Bescheid vom 18.5.2021 samt Bescheid über die Gebührenerhöhung ist aus oben angeführten Gründen somit zu Recht ergangen. Das Finanzamt beantragt daher, das Bundesfinanzgericht möge die Beschwerde als unbegründet abweisen.“

II. Beweiserhebung

Beweis wurde erhoben durch Einsichtnahme in die auf elektronischem Wege vorgelegten Aktenteile des Finanzamtes samt Unterlagen des Verwaltungsgerichtes.

III. Rechtslage und Erwägungen

Gemäß § 34 (1) GebG sind die Organe der Gebietskörperschaften verpflichtet, die bei ihnen anfallenden Schriften und Amtshandlungen auf die Einhaltung der Vorschriften dieses Bundesgesetzes zu überprüfen. Stellen sie hier bei eine Verletzung der Gebührenvorschriften fest, so haben sie hierüber einen Befund aufzunehmen und diesen dem Finanzamt Österreich zu übersenden.

Gemäß § 24a VwGG in der auf das gegenständliche Beschwerdeverfahren anzuwendenden Fassung ist u.a. für Revisionen einschließlich der Beilagen nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen eine Eingabengebühr zu entrichten:

„§ 24a Für Revisionen, Fristsetzungsanträge und Anträge auf Wiederaufnahme des Verfahrens und auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand einschließlich der Beilagen ist nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen eine Eingabengebühr zu entrichten:

1. Die Gebühr beträgt 240 Euro.

2. (...)

3. Die Gebührenschuld entsteht im Zeitpunkt der Überreichung der Eingabe oder, wenn diese im Weg des elektronischen Rechtsverkehrs eingebracht wird, mit dem Zeitpunkt der Einbringung beim Verwaltungsgerichtshof gemäß § 75 Abs. 1. Die Gebühr wird mit diesem Zeitpunkt fällig.

4. Die Gebühr ist unter Angabe des Verwendungszwecks durch Überweisung auf ein entsprechendes Konto des Finanzamtes Österreich zu entrichten. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen von einer Post-Geschäftsstelle oder einem Kreditinstitut bestätigten Zahlungsbeleg in Urschrift nachzuweisen. Dieser Beleg ist der Eingabe anzuschließen. Die Einlaufstelle des Verwaltungsgerichtes oder des Verwaltungsgerichtshofes hat den Beleg dem Revisionswerber (Antragsteller) auf Verlangen zurückzustellen, zuvor darauf einen deutlichen Sichtvermerk anzubringen und auf der im Akt verbleibenden Ausfertigung der Eingabe zu bestätigen, dass die Gebührenentrichtung durch Vorlage des Zahlungsbeleges nachgewiesen wurde. Für jede Eingabe ist die Vorlage eines gesonderten Beleges erforderlich. Rechtsanwälte (Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer) können die Entrichtung der Gebühr auch durch einen schriftlichen Beleg des spätestens zugleich mit der Eingabe weiterzuleitenden Überweisungsauftrages nachweisen, wenn sie darauf mit Datum und Unterschrift bestätigen, dass der Überweisungsauftrag unter einem unwiderruflich erteilt wird.

5. Wird eine Eingabe im Weg des elektronischen Rechtsverkehrs eingebracht, so ist die Gebühr durch Abbuchung und Einziehung zu entrichten.

6. Für die Erhebung der Gebühr (Z 4 und 5) ist das Finanzamt Österreich zuständig.

7. Im Übrigen sind auf die Gebühr die Bestimmungen des Gebührengesetzes 1957, BGBl. Nr. 267/1957, über Eingaben mit Ausnahme der §§ 11 Z 1 und 14 anzuwenden.“

Im Beschwerdefall hat der VwGH in seinem Einstellungsbeschluss vom 9. Februar 2021 ausgeführt:

„Die (als Revision zu wertende) Eingabe vom 5. November 2020, die sich gegen das Erkenntnis und gegen den Beschluss des Verwaltungsgerichts vom 15. Oktober 2020 richtet, wurde mit Schreiben vom 29. Dezember 2020 zurückgezogen.

Das Verfahren war daher gemäß § 33 Abs. 1 VwGG einzustellen.“

Gegenständliche Eingabe ist vom Verwaltungsgerichtshof als Revision gewertet worden (Z 1).

Zu der Frage des in § 24a Z 3 VwGG 1985 genannten Zeitpunkts der "Überreichung der Eingabe" vertritt der Verwaltungsgerichtshof die Ansicht, dass diese zu dem Zeitpunkt erfolgt, zu dem die Eingabe bei der Stelle einlangt, bei der sie nach den Verfahrensvorschriften einzubringen ist (VwGH 28.09.2016, Ro 2015/16/0041). Unter Überreichung iSd § 24a VwGG ist somit bei einer Revision das Einlangen beim Verwaltungsgericht zu verstehen.

Gemäß der der Bestimmung des § 24a Z 1 iVm Z 3 VwGG war für diese Revisionen spätestens im Zeitpunkt der Einbringung (6. November 2020) eine Gebühr in Höhe von je € 240,00 zu entrichten.

Die Gebührenschuld entsteht unabhängig davon, ob und wie der Gerichtshof die Eingabe behandelt. So vermag zB insbesondere der Umstand, dass das verwaltungsgerichtliche Verfahren eingestellt wurde nichts daran zu ändern, dass die Gebührenschuld nach § 24a Z 3 VwGG 1985 im Zeitpunkt der Überreichung entstanden ist (Fellner, Stempel- und Rechtsgebühren Bd. I, § 14 TP 6 GebG 1957, Rz 161, mit Hinweis auf ua UFS 24.10.2008, RV/1390-W/08; VwGH 16. 11. 1995, 94/16/0057).

Die aus der Zurückziehung der Revision resultierende Einstellung des Verfahrens durch den VwGH hat entgegen der in der Beschwerde und im Vorlageantrag geäußerten Ansicht der Bf nicht zur Folge, dass die Revision als nicht eingebracht zu gelten habe. Auch die Argumentation, der Behörde seien keine Kosten entstanden, führt somit ins Leere.

Damit ist jedoch die Gebührenschuld iSd § 24a VwGG im Zeitpunkt des Einlangens der gegenständlichen Eingabe beim ***6*** am 06.11.2020 entstanden und gleichzeitig fällig geworden.

Wird eine Abgabe nicht spätestens zum Fälligkeitszeitpunkt entrichtet, so ist die Abgabe nicht vorschriftsmäßig entrichtet (VwGH 21.11.2013, 2011/16/0097).

Nach § 24a Z 7 VwGG 1985 gelten für die Gebühr neben Bestimmungen des Gebührengesetzes auch die §§ 74, 203 und 241 Abs. 2 und 3 BAO. Nach § 203 BAO ist bei Abgaben, die nach den Abgabenvorschriften in Wertzeichen (Stempelmarken) zu entrichten sind, ein Abgabenbescheid nur zu erlassen, wenn die Abgabe in Wertzeichen nicht vorschriftsmäßig entrichtet worden ist. Nach § 3 Abs 2 Z 1 letzter Satz GebG 1957 gilt § 203 BAO sinngemäß für die festen Gebühren, die durch Barzahlung, durch Einzahlung mittels Bankomat- oder Kreditkarte oder durch andere bargeldlose elektronische Zahlungsformen zu entrichten sind.

Die Nichtentrichtung der Gebühr zum Fälligkeitszeitpunkt ist unbestritten und liegt damit die Voraussetzung für die Erlassung eines Abgabenbescheides nach § 203 BAO als einen Akt der Abgabenbemessung vor (zB VwGH 18.10.1977, 501/77).

Wird eine feste Gebühr, die nicht vorschriftsmäßig entrichtet wurde, mit Bescheid festgesetzt, so ist gemäß § 9 Abs. 1 GebG 1957 eine Gebührenerhöhung im Ausmaß von 50 vH der verkürzten Gebühr zu erheben.

Ist die Gebühr im Sinne des § 203 BAO bescheidmäßig vorzuschreiben, so tritt die Gebührenerhöhung akzessorisch dazu. Zuzufolge der Ausgestaltung der Gebührenerhöhung nach § 9 Abs. 1 GebG 1957 als objektive Säumnisfolge bleibt für eine Berücksichtigung von Billigkeitsüberlegungen kein Raum. Auf die Erkennbarkeit der Gebührenpflicht durch den Abgabepflichtigen kommt es nicht an (VwGH 26.06.1996, 93/16/0082).

Der nach § 9 Abs. 1 GebG 1957 zu verhängende Mehrbetrag ist keine Strafe, sondern als objektive Säumnisfolge eine akzessorisch zur Gebühr hinzutretende Gebührenerhöhung, die vom Bestand der Hauptschuld abhängig ist (VwGH 16.12.2004, 2004/16/0129).

Gemäß § 13 (1) Z1 GebG sind zur Entrichtung der Stempelgebühren verpflichtet:

Bei Eingaben, deren Beilagen und den die Eingaben vertretenden Protokollen sowie sonstigen gebührenpflichtigen Protokollen derjenige, in dessen Interesse die Eingabe eingebracht oder das Protokoll verfasst wird.

Es ist unstrittig, dass die Bf eine - als Revision zu wertende – Eingabe an den Verwaltungsgerichtshof gemacht hat, welche sie mit Schreiben vom 29. Dezember 2020 wieder zurückgezogen hat. Damit hat sie die Gebührenpflicht ausgelöst. Die Staatsangehörigkeit hat darauf keinen Einfluss.

Der Beschwerde war somit insgesamt ein Erfolg zu versagen.

III. Zu Spruchpunkt II. (Revision)

Gegen ein Erkenntnis des Bundesfinanzgerichtes ist die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird. Die vorliegende Entscheidung kann sich auf die zitierte höchstgerichtliche Rechtsprechung stützen. Es musste daher der Revisionsausschluss zum Tragen kommen.

Wien, am 25. März 2022